

Regelbetrieb und Regelungen zur Präsenzpflcht, vorgezogene Weihnachtsferien

Auszug aus: „Schulbetrieb in der Corona-Pandemie“

(<https://mb.sachsen-anhalt.de/themen/schule-und-unterricht/schulbetrieb-in-der-corona-pandemie/>)

... „Schulen befinden sich im Regelbetrieb.

Ab dem 25. November 2021 gilt:

Die Schulpflicht wird weiterhin regelhaft durch den Unterrichtsbesuch in der Schule erfüllt. Alle Schülerinnen und Schüler können durch die Erziehungsberechtigten von der Präsenzbesuchung schriftlich abgemeldet werden. Bei geteiltem Sorgerecht bedarf es einer einvernehmlichen Erklärung der Erziehungsberechtigten. Die Abmeldung muss durch Belange des Infektionsschutzes begründet sein. Ein etwaiges Ab- und Anmelden für einzelne Wochentage kommt nicht in Betracht. Die Kinder oder Jugendlichen verbringen dann die Lernzeit zu Hause. Einen Anspruch auf Beschulung der Schülerinnen und Schüler durch Lehrkräfte – wie im Präsenzunterricht – gibt es jedoch nicht. Das ist in der angespannten Situation von den Schulen nicht zu leisten. Wie im vergangenen Schuljahr erhalten die Schülerinnen und Schülern Aufgaben zur häuslichen Bearbeitung (Hausaufgaben).

Darüber hinaus hat die Landesregierung entschieden, den **Beginn der Weihnachtsferien nach vorne zu verlegen. Der letzte Schultag im Kalenderjahr 2021 ist Freitag, der 17. Dezember 2021.** Wie im vergangenen Schuljahr soll die Verlängerung der Ferien dazu beitragen, die Infektionsketten durch eine längere Reduzierung der Kontakte zu brechen.

Testpflicht

Die Testpflicht gilt auch im neuen Schuljahr. **Ab 29. November 2021 gilt:**

In Anlehnung an die für alle kontaktintensiven Arbeitsplätze geltenden 3G-Regeln müssen nunmehr auch die Schülerinnen und Schüler täglich den Nachweis erbringen, dass Sie geimpft, genesen oder getestet sind. Analog zu der Regelung für das Schulpersonal gilt, dass die Schule den Status geimpft oder genesen erfassen darf. Alle anderen Schülerinnen und Schüler müssen durch Selbsttest unter Aufsicht in der Schule oder mittels eines gültigen Testzertifikats täglich ein negatives Testergebnis nachweisen. Die bestehenden Regelungen zur Befreiung von der Testpflicht bleiben davon unberührt.

Die Selbsttests sind ab sofort grundsätzlich in der Schule durchzuführen. Für diese Durchführung ist das Einverständnis der Erziehungsberechtigten notwendig, da es sich bei der Testung um einen körperlichen Eingriff handelt und ein solcher Eingriff bei Schülerinnen und Schülern unter 18 Jahren das Einverständnis der Erziehungsberechtigten voraussetzt. Wird ein solches Einverständnis nicht erteilt, ist die Teilnahme am Präsenzunterricht nicht möglich und die Schülerinnen und Schüler bleiben somit unentschuldigt vom Unterricht fern.

Die Befreiung von der Testpflicht ist nur unter den Bedingungen des § 2 Abs. 2 der 14. SARS-CoV-2-EindV möglich. Diese Regelung wird durch § 14 Abs. 8 S. 1 der 14. SARS-CoV-2-EindV insoweit ergänzt, dass der Zutritt zum Schulgelände den Schülern und dem Schulpersonal, abweichend von § 2 Abs. 2 Nr. 1 nur gestattet ist, wenn sie unmittelbar nach Betreten des Schulgeländes einen Selbsttest unter Aufsicht durchführen und dieser ein negatives Testergebnis aufweist. Diese Testung mittels Selbsttest kann durch eine Bescheinigung über das negative Testergebnis eines PCR-Tests oder PoC-Antigen-Schnelltest nach § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 oder 2 ersetzt werden, wenn diese nicht älter als 24 Stunden ist. Eine Befreiung nach § 2 Abs. 2 Nr. 4 der 14. SARS-CoV-2-EindV erfordert die Vorlage eines ärztlichen Attests.

Allen vollständig Geimpften und Genesenen, die direkt in den Schulbetrieb eingebunden sind, wird empfohlen, an den turnusmäßigen Testungen teilzunehmen.

Die zusätzlich benötigten Tests werden auf bekanntem Weg über die Landkreise an die Schulen geliefert.

Wenn in einer Klasse oder Lerngruppe ein positiver Selbsttest durch einen PCR-Test bestätigt wird, werden alle Schülerinnen und Schüler der betroffenen Klasse oder Lerngruppe sowie das in dieser Klasse oder Lerngruppe eingesetzte Personal an den kommenden fünf Schultagen täglich getestet. Darüber hinaus gilt für Schülerinnen und Schüler der betroffenen Klasse oder Lerngruppe sowie für das in dieser Klasse oder Lerngruppe eingesetzte Personal in dieser Zeit im Schulgebäude und im Unterricht durchgängig die Verpflichtung zum Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes.

In der Schule positiv getestete Personen erhalten von dort eine entsprechende Bescheinigung. Mit dieser Bescheinigung (Vordruck) wird eine zeitnahe PCR-Testung gewährleistet.

Mit dem zentralen Pandemiestab des Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung ist ebenfalls verabredet, dass die Gesundheitsämter nur noch die oder den positiv Getesteten und Personen die im selben Haushalt leben, mit einer Quarantäne beauftragen. Alle anderen Schülerinnen und Schüler der betroffenen Klasse oder Lerngruppe sowie das in dieser Klasse oder Lerngruppe eingesetzte Personal verbleiben im Präsenzunterricht. Es kann jedoch sein, dass einzelne Landkreise oder kreisfreie Städte auf der Grundlage ihrer Kompetenz zum Erlass von Allgemeinverfügungen davon abweichende Regelungen anordnen.

Alle Personen, die nicht direkt in den Unterrichtsbetrieb eingebunden sind und sich länger als 10 Minuten im Schulgebäude aufhalten, müssen ein negatives Testergebnis gemäß § 2 Abs. 1 der 14. SARS-CoV-2-EindV nachweisen. Die entsprechende Rechtsgrundlage in § 14 Abs. 8 der 14. SARS-CoV-2-EindV wurden entsprechend angepasst.

Maskenpflicht

Alle Schülerinnen und Schüler sowie das Schulpersonal müssen im Schulgebäude einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz tragen. Die Pflicht zum Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes gilt nicht während des Unterrichts. Ferner besteht im Freien keine Verpflichtung zum Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes.

Ab KW 46 (15. November 2021) gilt: Wenn in einer Klasse oder Lerngruppe ein positiver Selbsttest durch einen PCR-Test bestätigt wird, gilt an den kommenden fünf Schultagen für Schülerinnen und Schüler der betroffenen Klasse oder Lerngruppe sowie für das in dieser Klasse oder Lerngruppe eingesetzte Personal in dieser Zeit im Schulgebäude und im Unterricht durchgängig die Verpflichtung zum Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes. ...